

LEITFADEN AUFBRUCHMANAGEMENT

ZUR ABWICKLUNG VON TIEFBAUARBEITEN/AUFGRABUNGEN ZUR VERLEGUNG/REPARATUR VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN IN ODER AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DER KREISSTADT SAARLOUIS

(Stand: 17.03.2026)

1. Allgemeines

Die Aufgrabung einer Verkehrsfläche ist zur Verlegung, Wartung oder Reparatur von Ver- und Entsorgungsleitungen meist unumgänglich und im Bereich des kommunalen Tiefbaus ein alltägliches Vorkommnis.

Jede Aufgrabung stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) haben dazu in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) diverse Vorschriften und Richtlinien herausgegeben, die einen rechtlichen und fachlichen Rahmen vorgeben, an den sowohl die Eigentümer der Verkehrsflächen, in diesem Fall also die Kreisstadt Saarlouis, als auch der Grabungsträger bzw. die ausführenden Fachfirma gebunden sind.

Der hier vorliegende „Leitfaden zur Abwicklung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen in oder an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis“ soll als Arbeitshilfe für die planenden oder ausführenden Fachfirmen dieser Arbeiten dienen.

Wer Arbeiten an öffentlichen Straßen und Wegen vornimmt, greift sowohl in das Eigentum des Straßenbaulastträgers als auch in den Verkehr ein.

Üblicherweise zuständig für die öffentlichen Flächen als Träger der Straßenbaulast ist das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung der Kreisstadt Saarlouis. Zuständige Straßenverkehrsbehörde im Bereich der Kreisstadt Saarlouis ist üblicherweise die Ortpolizeibehörde beim Amt für Recht und Ordnung der Kreisstadt Saarlouis. Ausnahmen hiervon bilden die Autobahnen, Bundes- Landstraßen im Stadtgebiet.

Da sich die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis überwiegend im Eigentum der Kreisstadt Saarlouis befinden, kann eine Nichtbeachtung dieses Leitfadens dazu führen, dass sich der Grabungsträger bzw. die ausführende Fachfirma wegen Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch), Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB) und/oder gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) strafbar und schadensersatzpflichtig machen!

2. Abwicklung

- 2.1 Rechtzeitig vor Beginn jeder Grabung ist ein formloser Antrag auf Erlaubnis zur Ausführung von Tiefbauarbeiten/Aufgrabungen in oder an öffentlichen Verkehrsflächen der Kreisstadt Saarlouis zu stellen.

Der Antrag ist sowohl zu richten an das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung als zuständigen Wegebausträger unter Aufbruchmanagement@saarlouis.de , als auch an die Ortspolizeibehörde der Kreisstadt Saarlouis als zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Verkehr@saarlouis.de.

- 2.2 Nach Eingang und Prüfung des Antrages durch die jeweilige Fachstelle erhält der Antragsteller, insofern der Durchführung nichts im Wege steht, die notwendigen Erlaubnisse der zuständigen Stellen:

- Einerseits die Erlaubnis zur Ausführung von Tiefbauarbeiten/Aufgrabungen in oder an öffentlichen Verkehrsflächen der Kreisstadt Saarlouis vom Amt für Tiefbauwesen und Vermessung als zuständigem Straßenbausträger.
- Andererseits die Erlaubnis in Form der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRA) von der Ortspolizeibehörde der Kreisstadt Saarlouis als zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Erst mit Vorliegen beider Erlaubnisse beim Antragsteller darf mit der Baumaßnahme begonnen werden!

- 2.3 Im Zuge der Bauausführung sind die Auflagen und Regelungen des „MERKBLATT ZUR AUSFÜHRUNG VON TIEFBAUARBEITEN/AUFGRABUNGEN IN ODER AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DER KREISSTADT SAARLOUIS“ zwingend zu beachten. Weiter sind sämtliche relevanten Arbeitsschritte (Verkehrssicherung, Aufgrabung, Erdarbeiten, Wiederherstellung Oberfläche, etc.) mittels Fotos lückenlos zu dokumentieren. Bei besonderen Vorkommnissen, Unvorhersehbarem und/oder Feststellungen vor Ort die Klärungsbedarf auslösen, ist umgehend das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung zu informieren um eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.

- 2.4 Rechtzeitig vor, aber spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme sind formlos, jedoch schriftlich beim Amt für Tiefbauwesen und Vermessung sowohl die Fertigstellung anzuzeigen, als auch die Abnahme zu beantragen. Im Zuge dessen ist bereits die Fotodokumentation der Ausführung als notwendiger Teil zur Abnahmeprüfung zu übergeben.